

HANDREICHUNG | 2025

Museen im politischen Raum: Was darf ich und was nicht?



HANDREICHUNG

MUSEEN IM POLITISCHEN RAUM: WAS DARF ICH UND WAS NICHT?

Immer wieder greifen Politik und Träger in die Arbeit der Museen ein, die Grenze zur legitimen Steuerung ist schmal. Gleichzeitig stehen Museen häufig vor der Frage, wie sie zugleich Grundrechte etwa Meinungsfreiheit oder diskriminierungsfreien Zugang für alle schützen und für Besuchende und Mitarbeitende ein sicheres Umfeld schaffen können.

Die Handreichung „Museen im politischen Raum: Was darf ich und was nicht?“ bietet einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Instrumente und Rahmenbedingungen im Museum, mit dem Ziel diese zu verstehen und in der eigenen Arbeit anzuwenden. Entscheider:innen in den Museen können anhand dieser Handreichung überprüfen, welche Instrumente sie bereits nutzen und welche sie bei Bedarf in Zukunft einsetzen möchten. Anhand von konkreten Beispielen zeigt die Publikation, welche rechtlichen Handlungsspielräume Museen haben – im Umgang mit Besuchenden, Mitarbeitenden und Kooperationspartnern, und welche Möglichkeiten Museen haben, um sich vor einer Einflussnahme durch Verwaltung und Politik zu schützen.

Die Handreichung richtet sich an Museen aller Rechtsformen, auf Ausnahmen wird im Einzelnen hingewiesen.

INHALT

Rechtliche Handlungsspielräume und Instrumente	2
Museen zwischen eigener Positionierung, politischer Einflussnahme und Neutralitätspflicht	5
Fallbeispiele	7

RECHTLICHE HANDLUNGS- SPIELRÄUME UND INSTRUMENTE

UMGANG MIT MITARBEITENDEN

Direktionsrecht

Die Dienststelle bzw. der Arbeitgeber hat das Recht, einseitige Anordnungen hinsichtlich der Kleidung und des äußeren Erscheinungsbilds der Mitarbeitenden zu erteilen. Zugleich dürfen Dienstanweisungen bezüglich der politischen Betätigung im Dienst erlassen werden. Dies wurde durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Oktober 2002 (2 AZR 472/01) bestätigt. Darüber hinaus dürfen Mitarbeitende im Rahmen des Dienstverhältnisses und Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben sich nicht politisch äußern. Sie können zum Beispiel nicht zur Wahl oder Nichtwahl einer Partei aufrufen oder die Belegschaft auf dienstlichen Kanälen zu politischen Handlungen anleiten. Hier strahlt das Neutralitätsgebot, welches für öffentliche Institutionen gilt, auch auf die Mitarbeitenden aus. Für Beamte gilt hierbei z. B. das Mäßigungsgebot. Im Gegensatz hierzu können sie sich politisch äußern, soweit dies nicht Bekenntnisse für politische Parteien und Vereinigungen betrifft oder extreme Meinungsäußerungen beinhaltet.

So können sich etwa Beamt:innen für die Einhaltung der Verfassung, des Grundgesetzes oder für die Einhaltung von Gesetzen öffentlich einsetzen. Sie können sie sich jedoch nicht in aktuellen internationalen Konflikten, etwa für oder gegen eine Gruppierung wie die Hamas oder gegen bzw. für einen Staat wie Russland äußern.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Verstoßen Mitarbeitenden gegen dienstrechtliche Vorschriften, können arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie eine schriftliche Ermahnung als mildere Form oder eine Abmahnung, erteilt werden. Dies ist dann möglich und geboten, wenn Mitarbeitende einer Anweisung, wie etwa der Untersagung einer politischen Äußerung oder Handlung, nicht nachkommen. Wenn Mitarbeitende durch ihr Handeln, wie etwa durch Aufrufe zu politischen Handlungen, durch entsprechende Anstiftungen oder durch das Tragen von politischen Symbolen wiederholt den Betriebsfrieden stören oder gegen geltendes Recht bzw. interne Vorschriften verstoßen, kann eine Ermahnung oder Abmahnung seitens der Dienststelle gerechtfertigt sein. Hierbei muss es sich nicht zwingend um verbotene politische Symbole handeln, es reicht die Erkennbarkeit zu einer Partei oder einer politischen Bewegung aus. Die Dienststelle oder der Arbeitgeber muss jedoch das Grundrecht auf Selbstbestimmung und Meinungsfreiheit der Mitarbeitenden beachten. So trägt etwa ein:e Mitarbeiter:in des Museums im Dienst ein T-Shirt mit der Aufschrift „Russland – mein Freund“. Das Museum bietet Bildungsangebote für ukrainische Geflüchtete an. Diese Bekleidung entspricht nicht dem Neutralitätsgebot im Dienst und ist geeignet den betrieblichen Frieden zu stören. Die Arbeitgeberin kann in diesem Fall das Tragen dieses T-Shirts untersagen. Trägt ein:e Mitarbeiter:in eine Kufiya im Dienst, so gilt das Gleiche. Die Kufiya, auch Palästinensertuch genannt, gilt als Symbol des „palästinensischen Widerstands“ und ist eng mit dem Terror gegen Juden verknüpft. Der Arbeitgeber kann das Tragen im Dienst untersagen. Tragen Mitarbeitende allerdings T-Shirts mit Regenbogenmotiv, Piercings oder Tattoos, so kann dies nicht verboten werden, weil es vom Recht auf Selbstbestimmung gedeckt wird.

UMGANG MIT BESUCHENDEN

Besuchsordnung/Hausordnung

Museen haben das Recht, eine Besuchsordnung oder Hausordnung zu erlassen, die ein angemessenes Verhalten im Museum festlegen. Wird gegen eine oder mehrere dieser Regeln verstoßen, kann ein Hausverbot als ultima ratio oder die Aufforderung zum rechtmäßigen Verhalten angeordnet werden.

Hausrecht

Das Museum hat das Hausrecht und kann bei Verstößen gegen die Hausordnung ein Hausverbot aussprechen. Die Ausübung des Hausrechts kann auf Mitarbeitende und den Besuchsservice übertragen werden. Dies dient dazu, die Ordnung und Sicherheit innerhalb der Institution zu wahren. Das Hausverbot kann für den betreffenden Tag oder aber für einen gewissen Zeitraum oder dauerhaft ausgesprochen werden. Hierbei muss die getroffene Maßnahme angemessen sein.

Anders als bei Mitarbeitenden darf ein Museum Besuchenden keine Vorgaben zu ihrem äußeren Erscheinungsbild machen. Sie können auch politische Symbole z. B. einer Partei oder einer Vereinigung tragen, sofern diese nicht als verfassungsfeindliche Symbole oder Parteien bzw. Vereinigungen verboten wurden. Eine Liste aller als verfassungsfeindlich verbotenen Symbole und Vereinigung kann über die Bundeszentrale für Politische Bildung bezogen werden. Des Weiteren kann einer unliebsamen politischen Partei als Organ oder einzelnen Mitgliedern dieser Partei nicht der Zutritt verweigert werden. Soweit sie sich an die Besuchs- und Hausordnung halten, wäre ein solches Zutrittsverbot nicht diskriminierungsfrei und damit rechtswidrig. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen gemäß dem Allgemeine Gleichheitsgesetz (AGG) führen.

Diskriminierungsfreier Zugang

Museen sind verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, entsprechend dem Allgemeinen Gleichheitsgesetz (AGG). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um öffentliche Institutionen handelt. Dies bedeutet, dass niemand aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion oder anderen persönlichen Merkmalen benachteiligt werden darf. Soweit Besuchende sich an die Besuchs- und Hausordnung halten, wäre die Untersagung des Zutritts nicht diskriminierungsfrei und damit rechtswidrig. Dies kann zu Schadenersatzansprüchen gemäß dem AGG führen. Beim Tragen verfassungsfeindlicher Symbole kann der Zutritt allerdings zurecht verweigert werden.

Anspruch auf Zugang für politische Parteien

Immer wieder taucht die Frage auf, ob politischen Parteien ein Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Einrichtungen haben, obwohl der Träger der Einrichtung eine Nutzung für parteipolitische Veranstaltungen ausgeschlossen hat. Hier ist die diesbezüglich grundlegende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1969 maßgeblich, nach der keine generelle Verpflichtung besteht, öffentliche Einrichtungen für Veranstaltungen politischer Parteien zur Verfügung zu stellen.

Ein Ausschluss politischer Parteien muss allerdings alle Parteien umfassen. Der Ausschluss nur bestimmter Parteien würde einen Verstoß gegen den gemäß Art. 3 GG i.V.m. Art. 21 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien bedeuten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1969 festgestellt, dass es keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift gebe, die die Gemeinde verpflichte, Räume für Parteiveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung solcher Räume sei keine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Ein Nutzungsanspruch für Parteien könne weder aus § 5 PartG noch aus der Pflicht zur Amtshilfe aus Art. 35 GG hergeleitet werden.

Bei § 5 Abs. 1 S. 1 PartG handele es sich um einen Anspruch auf Gleichbehandlung, nicht aber auf originären Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen. Der Grundsatz, dass die Träger öffentlicher Einrichtungen politische Parteien von der Nutzung der Einrichtungen ausschließen können, solange dabei die Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 3 GG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 38 GG gewahrt bleibt, ist von Rechtsprechung und Literatur seither anerkannt

Hierbei ist es wichtig zwischen Parteien als solchen und Mitgliedern der gewählten Regierung zu unterscheiden. So kann eine Fraktion oder ein Ausschuss im Landtag z.B. Zutritt verlangen im Wege der Amtshilfe. Dies muss voneinander getrennt werden.

UMGANG MIT KOOPERATIONSPARTNERN ODER DIENSTLEISTERN

Besuchsordnung/Hausordnung

Auch für Kooperationspartner gelten die Besuchsordnung und Hausordnung des Museums. Diese Regelungen sind wichtig, um ein einheitliches Verhalten und einen respektvollen Umgang innerhalb der Institution sicherzustellen. Während die Besuchsordnung das Rechtsverhältnis zwischen dem Museum und den Besuchenden regelt, dient die Hausordnung zur Regelung des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst. Sie kann wie die Besuchsordnung Gebote und Verbote sowie Anweisungen und Konsequenzen enthalten.

Richtlinien zum Verhalten und Umgang in der Institution – Code of Conducts

Museen sollten klare Richtlinien zum Verhalten der Mitarbeitenden innerhalb der Institution sowie nach außen festlegen. Diese Richtlinien helfen dabei, Missverständnisse zu vermeiden und ein respektvolles Miteinander zu fördern. Ein Code of Conduct oder auch Verhaltenskodex dient im Sinne einer Werteordnung und einer Selbstverpflichtung einer Institution. Ein solcher Kodex kann etwa beim Einwerben von Sponsoringmitteln Richtlinien und Werte des Hauses definieren, um zu entscheiden, welche Mittel angenommen werden, bei welchen Geldern eine Herkunftsprüfung unternommen wird und welche Gegenleistungen ausgeschlossen werden. Codes of Conduct können auch als Selbstverpflichtung und Bekenntnis eines Hauses zu Diversität und Chancengleichheit formuliert werden. Insoweit ist deren Inhalt gestaltbar, sie meinen nicht speziell die Regelung eines bestimmten Sachverhalts.

Menekse Wenzler, Vizedirektorin und Verwaltungsdirektorin, Deutsches Technikmuseum Berlin

MUSEEN ZWISCHEN EIGENER POSITIONIERUNG, POLITISCHER EINFLUSSNAHME UND NEUTRALITÄTSPFLICHT

Der folgende Überblick erklärt anhand beispielhafter Einzelfälle, wie Museen sich auf Basis der rechtlichen Situation vor einer Einflussnahme durch politische Akteure schützen können und was sie im politischen Bereich zu beachten haben. Museen sind relevante Orte der Erkenntnis, der Deutung (einschließlich Infragestellung) und des Gesprächs. Diese drei Elemente ergeben Überschneidungen in den politischen Raum und werfen die Frage auf in welchem Rahmen eine politische Positionierung möglich ist. Diese Frage spielt sich oft zwischen zwei Polen ab:

„Inwieweit darf ein Museum eine politische Auffassung vertreten bzw. Haltung zeigen?“

„Muss ein Museum inhaltliche politische Einflussnahme seitens gewählter politischer Amtsträger hinnehmen?“

Solche Fragen werden nicht selten auf Grundlage eines persönlichen moralischen Urteils beantwortet. Doch Museen die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, können nicht auf dieser Grundlage handeln, denn sie sind unmittelbar an den Schutz der Grundrechte der Bürger gebunden sowie zu einer grundsätzlichen politischen Neutralität verpflichtet. Dazu zählen auch Museen in Rechtsform des Privatrechts, z. B. gGmbH, mit Mehrheitsanteilen der öffentlichen Hand.

Museen in rein privater Trägerschaft, also ohne eine beherrschende Anteilmehrheit des Staates einschließlich einer Kommune, fallen nicht darunter und werden in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt.

ÖFFENTLICHE MUSEEN UND KULTURPOLITIK

Öffentliche Museen sind Teil des Staates, einschließlich der Länder und Kommunen, der sich durch seine Verfassung feste Regeln und Werte, aber auch Schranken gegeben hat. Er hat die meisten größeren Museen in seiner Trägerschaft, zumindest finanziert er sie überwiegend. Sie unterliegen damit dem für staatliche Institutionen geschaffenen Recht, vom Vergabe- bis zum Verfassungsrecht. „Museum“ ist dabei kein Selbstzweck, sondern demokratisch legitimierte Organe des Staats bestimmen dessen kulturpolitische Aufgaben, können diese ändern und Museen im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis auch schließen. Solche Entscheidungen können die Museen mit rechtlichen Mitteln nicht beeinflussen oder gar verhindern. Insoweit sind sie selbst das Ergebnis der demokratisch legitimierten Kulturpolitik.

Inwieweit können sich Museen aber in der Ausführung ihrer übertragenen Aufgaben gegen politische Einflussnahme wehren, auch durch gewählte Amtsträger, wie Minister oder Stadträte? Und, inwieweit dürfen sie mit eigenen politischen Zielen agieren bzw. wann müssen sie sich zurückhalten? Neben der Bindung der öffentlichen Museen an die Grundrechte ist hier

auch die Unabhängigkeit der Museumsleitung von politischen Vorgaben dank einschlägiger Grundrechte relevant.



Foto: Clay Kaufmann, unsplash

Grundrechtsbindung der Museen

Öffentliche Museen müssen unmittelbar die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) beachten und diese schützen, wie etwa die Meinungsfreiheit, aber auch das Persönlichkeitsrecht und das Verbot ungerechtfertigter Ungleichbehandlung der Bürger. Dafür ist die Museumsleitung verantwortlich.

Grundrechtsberechtigung der Museumsleitung

Wie sieht es jedoch mit der Grundrechtsberechtigung aus, schützen Grundrechte auch das Museum? Grundsätzlich kann der Staat, und damit ein öffentliches Museum, nicht an den Schutz der Grundrechte gebunden und gleichzeitig berechtigt sein, sich auf deren Schutz zu berufen. Schließlich sind Grundrechte vor allem Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat. Hiervon hat das Bundesverfassungsgericht nur drei Ausnahmen zugelassen, bei denen öffentliche Institutionen der Ausübung spezieller Grundrechte zugeordnet sind. Diese sind die Rundfunkfreiheit (die Rundfunkanstalten), die Wissenschaftsfreiheit (die Hochschulen) und die Religionsfreiheit (die als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften). Für Museen ist die Wissenschaftsfreiheit trotz ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht generell vom Bundesverfassungsgericht anerkannt, auch weil sie in den meisten Fällen, anders in den besonderen Abteilungen der sog. „Forschungsmuseen“ der Leibniz-Gemeinschaft, die erforderliche Binnenstruktur für die Forschungsfreiheit nicht ausreichend abbilden.

Öffentliche Institutionen können die Grundrechte nur im Fall der genannten drei Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen. Bei privaten Museen oder einzelnen Bürgern als natürliche Personen ist dies jederzeit möglich, auch in Bezug auf die Kunstfreiheit. Im öffentlichen Museum gilt dies uneingeschränkt nur für eine natürliche Person, die bei der Ausführung ihrer Aufgaben letztverantwortlich und bestimmend handelt: Die Museumsleitung – sofern deren Aufgaben, je nach Museumsauftrag, der Kunst- bzw. der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) zugeordnet werden können. Auch die vermittelnde Stellung zwischen Publikum und Kunst bzw. Wissenschaft, die die Museen einnehmen, ist nach dem Bundesverfassungsgericht geschützt. Für einzelne Beschäftigte gilt die Wissenschafts- und Kunstfreiheit hingegen nur eingeschränkt aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit gegenüber der Leitung.

Nicht „das Museum“ genießt also Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit, sondern die Museumsleitung als natürliche Person, soweit sie entsprechende Aufgaben ausübt. Der Schutz besteht somit nicht, wenn es sich um reine Verwaltungs- und Managementaufgaben handelt. Hier zeichnet sich ein Dilemma ab: Auf der einen Seite muss ein Museum die Ausübung der Grundrechte seitens der Bürger schützen und kann daher in seiner Tätigkeit eingeschränkt werden, wenn es dieser Pflicht nicht nachkommt, etwa wenn Kunstwerke Rechte wie das Persönlichkeitsrecht oder die Menschenwürde beschneiden. Auf der anderen Seite kann der Staat zumindest der Museumsleitung als Folge ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgabe eine spezielle Grundrechtsberechtigung und damit einen eigenen Schutz ermöglichen.

FALLBEISPIELE

FALLBEISPIEL 1:

Eingeschränkte Forschung (konstruierter Fall)

Die neu ernannte zuständige Landesministerin weist das Landesmuseum für Naturkunde an, künftig nur noch Forschung betreffend die heimische Fauna zu betreiben, aber nicht mehr über „exotische“ Tiere. Diese Forschung sei relevanter und man müsse angesichts der hohen Staatsschulden Schwerpunkte setzen. Die Museumsdirektorin läuft Sturm und meint, die Wissenschaftsfreiheit sei damit verletzt.

Damit hat sie Recht, denn diese Weisung greift als Einflussnahme auf die inhaltliche Themensetzung in den Kernbereich der Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung ein, der durch die in Art. 5 Abs. 3 GG konstituierte Wissenschaftsfreiheit geschützt ist. Dies zeigt, dass im Grundsatz nur Aufgaben der Wissenschaftlichen, nicht aber der Kaufmännischen Museumsleitung grundrechtlichen Schutz genießen.

FALLBEISPIEL 2:

Kunstfreiheit und Antisemitismus

(Fall in Anlehnung an die „documenta 15“)

Eine in öffentlicher Hand befindliche gGmbH hat eine Künstlerische Leitung unter Vertrag, die eine weltweit geachtete Ausstellung zeitgenössischer bildender Kunst kuratieren soll. Vor Eröffnung der Ausstellung stellt sich heraus, dass ein Kunstwerk antisemitische Darstellungen enthält. Die Kaufmännische Geschäftsführung erkennt zutreffend, dass die gGmbH den grundrechtlichen Schutz der Menschenwürde und den öffentlichen Frieden zu achten hat, und hält die Darstellung für einen gravierenden Verstoß dagegen. Unter Abwägung der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) mit anderen Grundrechten drängt die Kaufmännische Geschäftsführung die Künstlerische Leitung, das Werk bestenfalls aus der Ausstellung zu entfernen oder es zumindest durch einen Hinweis auf die antisemitische Darstellung und gegebenenfalls deren künstlerische Hintergründe sowie mit einer erläuternden Distanzierung des Museums zu kontextualisieren.

Dieses Vorgehen ist gerechtfertigt, wenn ein anderes Grundrecht, in diesem Fall der Schutz der Menschenwürde, gegenüber der Kunstfreiheit überwiegt. Sollte sich die Künstlerische Leitung weigern, kann die Kaufmännische Geschäftsführung, ebenso wie der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung durch Weisung an diese, berechtigt und sogar verpflichtet sein, die erforderlichen Schritte auch gegen deren Willen vorzunehmen.

FALLBEISPIEL 3:

Eingeschränkte Ausstellungsautonomie

(konstruierter Fall, jedoch in Anlehnung an die „verpflichtende Beantwortung eines Fragenkatalogs bei Antragstellung“ der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein)

Die Stadt K gibt dem Stadtmuseum vor, dass in jeder Ausstellung stets mindestens zu 1/3 das Thema „Geschlechterrollen und sexuelle Identitäten“ behandelt werden muss. Genderfragen seien für die Zukunft besonders wichtig und das Museum solle diese zur Stärkung seiner gesellschaftlichen Relevanz stets berücksichtigen, auch wenn dadurch andere Aspekte nicht behandelt werden könnten. Der Wissenschaftliche Direktor hält dies nicht für sachgerecht und meint, seine Wissenschaftsfreiheit werde dadurch unzulässigerweise eingeschränkt.

Dies trifft zu, denn welche gesellschaftlichen Fragen in einer Ausstellung in welchem Ausmaß angesprochen werden sollen, gehört zu einem durch die Wissenschaftsfreiheit geschützten und vom Staat übertragenen Aufgabenbereich.

FALLBEISPIEL 4:

Museum und Meinungsfreiheit

(konstruierter Fall)

Das Stadtmuseum in M plant eine Ausstellung zu einem schon länger in politischer Diskussion befindlichen Thema. Die politischen Parteien haben dazu unterschiedliche Ansichten, die zum Teil sehr auseinanderliegen. Auch dem Ausstellungsteam brennt das Thema auf den Nägeln, voller Enthusiasmus will es die zukünftigen Besucherinnen und Besucher von ihrem mit der Ausstellung verfolgten Ziel überzeugen und ihre Auffassung ändern, wenn sie von der des Ausstellungsteams abweichen sollte.

Die Museumsleiterin hat große Sympathie mit dem Vorhaben, ihr wird aber von vielen gutmeinenden Personen eine gewisse Mäßigung empfohlen, auch im Hinblick auf das Verfassungsrecht. Das Vorhaben sei zwar im Grundsatz gut, aber nicht in seiner Rigorosität. Was sollten die Museumsleitung und ihr Team bedenken?

Staatliche Amtsträger können sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn sie für die Institution und nicht als Privatperson sprechen. Sie sind sogar gegenüber politischen Parteien dem Neutralitätsgebot, gegenüber anderen politischen Vereinigungen dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip verpflichtet, so das Bundesverwaltungsgericht (z. B. Urteil vom 13.9.2017, Az: 10 C 6.16) mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das trifft auch auf die Leitungen öffentlicher Museen zu. Diese können im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben die Öffentlichkeit informieren, auch wenn dadurch Grundrechte Dritter berührt werden können. Aber aus den verfassungsrechtlichen Prinzipien folgt, dass sich „die Willensbildung des Volkes frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich ‚staatsfrei‘“ vollziehen muss, dass also Bürger ihre politischen Präferenzen und Entscheidungen unabhängig von staatlicher Einflussnahme entwickeln können müssen, so das Bundesverfassungsgericht. Weiter heißt es: „Der Willensbildungsprozess im demokratischen Gemeinwesen muss sich vom Volk zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin, vollziehen.“

Es gilt daher das sog. Neutralitätsgebot öffentlicher Museen gegenüber politischen Parteien (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG), vor allem während der Wahlkämpfe, aber auch außerhalb.

Dies erscheint verständlich angesichts der vom Staat verliehenen (Macht-)Mittel in Gestalt von öffentlichen Finanzen und Personal, die nicht dem politischen Meinungskampf dienen dürfen.

Aber auch gegenüber nichtparteilichen Vereinigungen ist eine gewisse Zurückhaltung angebracht, da der Staat keinen steuernden Einfluss auf die politische Willensbildung des Volkes ausüben darf. Dies ergibt sich aus dem oben erwähnten Rechtsstaats- und Demokratieprinzip. So sollte das Stadtmuseum von M im obigen Fallbeispiel die vertretenen politischen Auffassungen neutral darstellen.

Die Einschränkung aus dem Neutralitäts- und Zurückhaltungsgebot gilt aber nicht, wenn Parteien oder politische Gruppierungen in ihren Auffassungen oder durch ihr Handeln geltende rechtliche Grenzen überschreiten, namentlich bei Verfassungswidrigkeit bzw. Strafbarkeit.

Zurückhaltung gilt bei Museen also nicht, wenn es darum geht, die Bürger durch sachliche, verlässliche und ausgewogene Informationen in die Lage zu versetzen, sich eine eigene Meinung zu bilden, um dann an politischen Debatten teilnehmen zu können. Das ist Demokratieförderung!

Wird etwa von einer politischen Vereinigung oder Partei eine wissenschaftliche Tatsache bestritten, so kann ein Museum, vor allem wenn die in Rede stehende Frage zu seinem Aufgabengebiet gehört, auf seine fachliche Expertise hinweisen.

Hier zeigt sich die Stärke der Museen: Ihre Glaubwürdigkeit. Aus eigenem Interesse sind Museen deshalb gut beraten, ihr über Jahrzehnte mühevoll erarbeitetes Vertrauen bei der Bevölkerung nicht durch politischen Aktivismus im Sinne einer einseitigen, subjektiv gefärbten Darstellungsweise zu gefährden. Dieses ebenso kostbare wie verletzliche Gut kann dann sogar gewählten Amtsträgern bei politischer Einflussnahme entgegengehalten werden, ebenso wie der Hinweis, dass ein Eintreten für Demokratie, Rechtsstaat, Menschenwürde und andere verfassungsrechtlich verankerte Rechte nicht gegen das Neutralitätsgebot oder Demokratieprinzip verstößt, sofern es keine aktivistische Botschaft enthält.

FALLBEISPIEL 5:

Arbeitsvertrag und politische Meinung (Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 3.7.2024, Az. 17 Ca 543/24)

Eine Angestellte der Stadt K hat an einem Treffen teilgenommen, bei dem Einzelpersonen nach Medienberichten rechtsextreme Auffassungen vertreten haben sollen. Die Stadt kündigte deswegen den Arbeitsvertrag der langjährigen Angestellten außerordentlich.

Gemäß einem erstinstanzlichen Urteil des Arbeitsgerichts Köln war die Kündigung rechtswidrig, da der Arbeitnehmerin nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie aktiv, etwa durch entsprechende Wortbeiträge, für verfassungsfeindliche Ziele eingetreten sei. Hier zeigt sich, dass staatliche Einrichtungen unterschiedliche Meinungen ihrer Beschäftigten prinzipiell dulden müssen. Der Staat kann in Bezug auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zwar mehr Loyalität verlangen als private Arbeitgeber, jedoch genießen auch seine Bediensteten den Schutz der Meinungsfreiheit, die erst bei einem aktiven Vorgehen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dahinter zurücktritt. Das Grundgesetz wendet sich nicht gegen politische Gesinnungen, seien sie auch sehr extrem, sondern nur dann gegen extreme Meinungsäußerungen, wenn es zu Rechtsgutsverletzungen oder bestimmten Gefährdungslagen kommt, etwa bei Volksverhetzung § 130 StGB oder aktiver Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

FAZIT

Öffentliche Museen sind als Teil der exekutiven Gewalt an die Grundrechte gebunden, die den Bürger vor einem „übergreifigen“ Staat schützen sollen. Sie sind als Institutionen aber nicht selbst durch die Grundrechte geschützt. Allein die Künstlerische oder Wissenschaftliche Museumsleitung genießt einen nur auf die entsprechende Tätigkeit bezogenen Grundrechtsschutz. Dieser kann im Einzelfall zugunsten der Grundrechte anderer eingeschränkt werden, wenn das Museum hier für eine schwere Verletzung verantwortlich ist. Andererseits darf der Staat in den grundrechtlich geschützten, wenn auch durch ihn erst übertragenen Aufgabenbereich der Museumsleitung nicht eingreifen. Unberührt davon bleibt, dass er den kulturpolitischen Auftrag des Museums zu definieren berechtigt ist.

Dr. jur. Jens Bortloff, Vizedirektor und Kaufmännischer Geschäftsführer, TECHNOSEUM, Mannheim

IMPRESSUM

Handreichung. Museen im politischen Raum: Was darf ich und was nicht?
1. Fassung 2025

Herausgeber:
Deutscher Museumsbund e. V.

Autoren:
Menekse Wenzler, Vizedirektorin und Verwaltungsdirektorin, Deutsches Technikmuseum Berlin
Dr. jur. Jens Bortloff, Vizedirektor und Kaufmännischer Geschäftsführer, TECHNOSEUM, Mannheim

Gestaltung:
Claudia Bachmann, Berlin

Die Handreichung berücksichtigt eine gendergerechte Sprache.
Auf Rechtsbegriffe wird die sprachliche Gleichbehandlung nicht angewandt.

© Deutscher Museumsbund e.V., Berlin, April 2025

**Für Museen. Mit Museen.
Ganz in Ihrem Interesse.**

Wir setzen uns ein für eine vielfältige und zukunftsfähige
Museumslandschaft sowie für die Interessen der Museen und
ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deutscher Museumsbund e. V.
In der Halde 1 · 14195 Berlin
museumsbund.de

